
Datum: 05.12.2012
Gericht: Amtsgericht Köln
Spruchkörper: Abteilung 122
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 122 C 77/12
ECLI: ECLI:DE:AGK:2012:1205.122C77.12.00

Tenor:

Die Klage wird abgewiesen.
Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand: 1
– entfällt gemäß § 313 a ZPO – 2
Entscheidungsgründe: 3
Die Feststellungsklage ist zulässig, jedoch unbegründet. 4
Entgegen der Auffassung des Klägers hat die Beklagte Anspruch auf Zahlung eines Betrages 5
von 18 € für die erteilte Auskunft. Dieser Anspruch ergibt sich aus §§ 13 a, 13, Abs. 3 UKlaG.
§ 13 Abs. 3 Satz 1 UKlaG normiert ausdrücklich, dass der Auskunftspflichtige, hier die 6
Beklagte, von dem Anspruchsberechtigten, hier dem Kläger, einen angemessenen Ausgleich
für die Erteilung der Auskunft verlangen kann. Zwar betrifft § 13 Abs. 1 UKlaG zunächst nur
die in Ziffer 1-3 ausdrücklich benannten Auskunftsberechtigten, wie etwa qualifizierte
Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in der Liste gemäß § 4 oder in das Verzeichnis der
Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Art. 4 der Richtlinie 98/27/EG
eingetragen sind (Ziff. 1), rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher oder
selbstständiger beruflicher Interessen (Ziff. 2) sowie Industrie- und Handelskammern (Ziff. 3),
Jedoch wird der Kreis der Anspruchsberechtigten durch §§ 13a UKlaG erweitert auf
Personen, die von einem anderen die Unterlassung der Übermittlung unverlangter Werbung
verlangen können. In § 13 a UKlaG wird ausdrücklich auf die Ansprüche gemäß § 13 UKlaG
Bezug genommen. Da § 13a UKlaG lediglich den Kreis der Anspruchsberechtigten gemäß §

13 Abs. 1 erweitern will, bleibt es bei dem Ausgleichsanspruch des Auskunftspflichtigen gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 UKlaG und zwar auch gegenüber solchen Personen, die wie der Kläger ihren Auskunftsanspruch aus § 13 a UKlaG herleiten. Es ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass den erweiterten Kreis der Anspruchsberechtigten gemäß § 13 a UKlaG keine Pflicht zur Ausgleichszahlung treffen sollte. Auch durch die unmittelbare Einfügung des § 13 a UKlaG hinter § 13 UKlaG ergibt sich, dass beide Vorschriften im unmittelbaren Zusammenhang gesehen werden müssen, und daher § 13 Abs. 3 UKlaG auch für die Anspruchsberechtigten nach § 13 a UKlaG gelten soll.

Die Höhe des Ausgleichsanspruchs für die durch die Klägerseite vorgelegte Auskunft ist nicht zu beanstanden. 7

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nummer 11, 711 ,713 ZPO. 8

Die Berufung war nicht zuzulassen. Die Voraussetzungen des §§ 511 Abs. 3 ZPO liegen nicht vor. Da unstreitig keine divergierenden Entscheidungen vorliegen, kann die Zulassung der Berufung nicht zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dienen. Auch ist nicht erkennbar, dass die Sache grundsätzliche Bedeutung hätte oder der Fortbildung des Rechts dient. In Anbetracht der Tatsache, dass es gerade keine Entscheidungen zu der hier zu entscheidenden Rechtsfrage gibt, obwohl das Gesetz schon länger in Kraft ist, zeigt, dass ihr keine besondere Bedeutung zukommt. 9

Streitwert: 18 € 10